

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes
— Drucksachen 10/3923, 10/4211, 10/4451 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird folgende Nummer 14 b eingefügt:

„14 b. In § 93 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Förderungsberechtigt sind auch Arbeitnehmer, die wegen
der Geburt und Betreuung eines Kindes vor der Zuweisung
der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung standen.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

